

# RS Vwgh 2000/4/28 99/12/0350

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2000

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §80 Abs9;

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber geht in § 80 BDG 1979 erkennbar vom Regelfall aus, dass ein Gestattungsverhältnis nach § 80 Abs 9 BDG 1979 unmittelbar an einem zuvor bestehenden öffentlich-rechtlichen Natural- oder Dienstwohnungsverhältnis des Beamten anknüpft, woraus sich auch die Zuständigkeit der Aktiv-Dienstbehörde für die Begründung/Beendigung eines Gestattungsverhältnisses mit einem Beamten des Ruhestandes oder einem Hinterbliebenen nach einem verstorbenen Beamten und die damit verbundenen Vergütungen ergibt (vgl dazu näher das E 28.4.2000, 99/12/0311).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999120350.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)